

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV |
| Herausgeber: | Schweizerischer Juristenverein |
| Band: | 2 (1853) |
| Heft: | 3 |
| Rubrik: | Rechtspflege [Fortsetzung] |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtspflege.

Zürich.

Urtheil des Bezirksgerichtes Zürich vom 4. Mai 1853.

Das Gericht hat
in Sachen der Gemeinde Fluntern, Klägerin (Anwalt Herr
Fürsprech Brändlin)

gegen

Mr. Präsident Joh. Günthardt in Adliswil, Namens und
als bezirksräthlich bevollmächtigter Vormund der Jungfrau Carolina
Huber von daselbst, wohnhaft in Enge, Beklagte (Anwalt Herr
Proc. Sulzberger)

betreffend Forderung aus Bürgerrecht,
über die Rechtsfrage

„Ob die Beklagte als Inhaberin des Nachlasses des in Fluntern
„verstorbenen Joseph Karl Koch 783 Fr. 50 Rp. nebst Verzugs-
zinsen an die Klägerin bezahlen müsse?“

Da sich aus den Akten und den Parteivorträgen ergeben:

A. Unterm 23. Mai 1851 ertheilte die Gemeinde Fluntern
dem Joseph Karl Koch von Reindorf bei Wien, der sich seit längerer
Zeit in dort aufgehalten hatte, das Gemeindsbürgerrecht, unter der
Bedingung, daß er die Einkaufgebühren entrichte und auch das
Kantonsbürgerrecht erwerbe (Act. 3), und unterm 21. Juni gl. J.
beschloß der Regierungsrath: 1) sei dem Petenten das Kantons-
bürgerrecht ertheilt und seine Aufnahme in das Gemeindsbürger-
recht der politischen Gemeinde Fluntern bestätigt, in der Meinung,
daß derselbe nachträglich noch eine Entlassungsurkunde aus dem
österreichischen Staatsverbande beizubringen habe; 2) habe Petent
sich innerhalb vier Wochen über die Entrichtung der Einkaufsge-
bühren in das Kantonsbürgerrecht, sowie derjenigen in das Ge-
meindsbürgerrecht von Fluntern bei der Staatskanzlei auszuweisen
und überdies die Entlassungsurkunde aus dem österreichischen Staats-
verbande beizubringen, worauf ihm sodann von dieser die Urkunde

für Erwerbung des Kantonsbürgerrechts gegen Entrichtung der gesetzlichen Taxe zugestellt werden wird (Act. 4); —

B. Koch beförderte den regierungsräthlichen Beschluss an seine Heimathsbehörden; dieser wurde bereits am 3. Juli 1851 von dem eidgenössischen Geschäftsträger in Wien legalisiert und am 28. August richtete der Magistrat der k. k. Reichs- Haupt- und Residenzstadt Wien ein Schreiben an Koch, des Inhalts: „In der Anlage wird Ihnen „das (?) mit dem hohen Statthalterei-Decrete vom 25. August d. J. „Nr. 27849 über Ihre Auswanderungsbewilligung in die Schweiz „sammt Beilagen zugestellt“ (Act. 7); diese Correspondenz vermittelte ein Dr. Joh. Winsinger in Wien, von dem ein Begleitschreiben vom 5. Sept. 1851 vorliegt (Act. 8), und ein von der Klägerin eingelegtes Briefcouvert (Act. 9) trägt den Poststempel „Wien 5. Sept.“ und ist nach dem hiesigen Poststempel am 9. Sept. 1851 Nachmittag in Zürich angekommen; —

C. An dem nämlichen 9. September 1851 ist der Joseph Karl Koch verstorben; die Beklagte war mit ihm ehelich versprochen und wurde in Folge Testamente des Verstorbenen und Erbverzichts auf Seite der Intestaterben desselben seine Universalsuccessorin; das vom Gemeindsrath Fluntern aufgenommene Inventar zeigt ein liquides Vermögen von 29 fl. 10 s, unter den Passiven sind jedoch die Einkaufsgebühren in das Gemeinds- und Kantonsbürgerrecht mit 587 fl. 20 s inbegriffen (Act. 12); —

D. Auf ein von der Beklagten eingereichtes Gesuch, worin dargestellt wurde, daß das Bürgerrecht nicht sei angetreten worden, fasste der Regierungsrath am 13. Nov. 1851 den Beschluss, es sei, da die Bedingungen, unter denen die Ausübung der Landrechtsurkunde erfolgt sein würde, wegen des inzwischen eingetretenen Todes nicht haben erfüllt werden können, mithin die Sache nicht zu ihrem Abschluß gekommen sei, der Beschluss vom 21. Juni aufgehoben und demnach die Landrechtsgebühr nicht zu bezahlen (Act. 11); —

E. Die Gemeinde Fluntern fordert nun von der Beklagten die Bezahlung der Einkaufsgebühr mit 787 Fr. 50 Rp., weil Koch das dortige Bürgerrecht definitiv erworben habe; sie begründet dieses in folgender Weise: Koch habe sich bereits als Bürger von Fluntern gerirt und sei auch so angesehen worden; derselbe habe die Bürgerversammlungen besucht und der Gemeinderath habe in Folge des vom Regierungsrath ertheilten Landrechts bereits am 3. Juli beschlossen, jenen in das Bürgerverzeichniß aufzunehmen (Act. 6); der Beschluss des Regierungsrathes vom 21. Juni 1851 stehe in Uebereinstimmung mit dem §. 6 des Gesetzes über die Erwerbung u. s. w. des Bürgerrechts vom 28. Herbstm. 1842 (Neueste Off. Ges.-Gesamml. Bd. VII. pag. 6); Dispositiv 1 dieses Beschlusses ent-

halte nämlich die definitive Aufnahme in's Kantonsbürgerrecht, weil die in dem cit. §. 6 aufgezählten sechs Bedingungen alle erfüllt seien, und erst in Dispositiv 2 werde noch die Frist für Entrichtung der Gebühren und Beibringung der Entlassungsurkunde angesezt in der Meinung, daß dagegen die Bürgerrechts-Urkunde übergeben werde, was wieder dem Nachsatz des cit. §. 6 entspreche, diese Bestimmung enthalte aber nicht eine die definitive Ertheilung des Bürgerrechtes suspendirende Bedingung, sondern nur ein Requisit, woran die Uebergabe der Bürgerrechtsurkunde geknüpft werde; gesezt aber, man würde annehmen, es müste Koch aus seinem ursprünglichen Bürgerrechte entlassen worden sein, bevor die Bürgerrechtsertheilung hätte in Kraft treten können, so wäre auch diese Bedingung mit dem Momente eingetreten, wo die Behörden in Wien die Urkunde ausgestellt und dem Bevollmächtigten des Koch übergeben haben; zudem aber sei die Urkunde noch in die Hände des Koch gelangt und zu seinen Lebzeiten dem Gemeindsrath Fluntern zugekommen, denn Koch sei erst am späten Abend des 9. Septembers verstorben; —

F. Die Beklagte anerkennt in faktischer Beziehung nicht, daß Koch bereits sich als Bürger der Gemeinde Fluntern benommen habe und als solcher behandelt worden, oder daß die Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande in gültiger Weise erfolgt oder gar noch bei Lebzeiten des Koch angelangt und der zuständigen Behörde übergeben worden sei, jedenfalls aber bestreitet sie, daß Koch das Bürgerrecht definitiv erworben habe, und führt dieses wesentlich dahin aus: schon nach dem Beschlusse der Gemeinde Fluntern, der ganz den Vorschriften der regierungsräthlichen Verordnung betreffend den Ausweis für die Bürgerrechtserwerbung vom 11. April 1844 (Amtsblatt Jahrg. 1844, S. 163 u. ff.) entspreche, sei das Gemeindsbürgerrecht an die Suspensionsbedingungen geknüpft, daß Koch die Einkaufgebühren bezahle und das Landrecht erwerbe; der Beschluß des Regierungsrathes vom 21. Juni 1851 enthalte nach dem Geseze und der citirten Verordnung nichts anderes, als die in §. 7 der lehtern vorgesehene Bewilligung, aber erst die Uebergabe der Bürgerrechtsurkunde begründe das Landrecht, worüber man sich auf die §§. 35 und 36 des oben citirten Gesetzes beziehe, nun habe aber der Regierungsrath überdies, und zwar ganz innerhalb der Schranken seiner Competenz handelnd, entschieden, daß die Bedingungen, unter denen das Bürgerrecht ertheilt worden, nicht eingetreten seien; dazu komme nun noch die Bundesgesetzgebung, indem Art. 43 der Bundesverfassung bestimme, es dürfe kein Kanton Ausländern das Bürgerrecht ertheilen, wenn sie nicht aus dem früheren Staatsverbande entlassen worden seien, der Moment der Thätigkeit der österreichischen Behörden sei aber hier nicht ent-

scheidend, denn weder Koch noch sein Beauftragter seien die Mandatare des Regierungsrathes gewesen und daher genüge es nicht, daß etwa ein Auswanderungspatent in deren Hände gelangt sei; —

G. das Quantitativ der Forderung ist eventuell unbestritten :: —

in Erwägung:

1. Dass die Aufnahme eines Kantonsfremden in ein hiesiges Gemeindesbürgerrecht nur eventuell stattfinden kann, wie dies auch nach der vorliegenden Urkunde der Gemeinde Fluntern hier geschehen ist, da die definitive Erwerbung eines solchen davon abhängt, ob die betreffende Person zugleich auch das Kantonsbürgerrecht (Landrecht) erworben habe (cfr. §. 5 des Ges. über die Erwerbung, die Wirkung und den Verlust des Bürgerrechts vom 28. Herbstm. 1842. Nst. Off. Ges.-Sammel. Bd. VII. S. 6).

2. Dass nun nach §. 6 des oben erwähnten Gesetzes der landesfremde Einkäufer da, wo der Regierungsrath es nothwendig findet, verpflichtet ist, sich über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande auszuweisen und daß in der ganzen Fassung der fraglichen Stelle nichts darauf hinweist, daß dieses Erforderniß da, wo es Anwendung findet, den andern in jenem Artikel aufgezählten gleich stehe, indem die Veränderung in der Construction des Gesetzes sich durch das Anheimgeben des Entscheides an den Regierungsrath vollständig erklärt;

3. Dass daher die diesfallsige Bestimmung im regierungsräthlichen Beschlusse vom 21. Juni als eine wahre aufschiebende Bedingung aufzufassen ist, wofür noch entscheidend spricht: a) daß nach Art. 43 der Bundesverfassung eine solche Entlassung aus dem früheren Staatsverbande allgemein gefordert ist und diese Bestimmung auch für uns Geltung hat und b) daß der Regierungsrath selbst in seinem Beschlusse vom 13. Nov. 1851 (Fact. D) die Bedingungen der Landrechtsertheilung als nicht erfüllt erklärt, somit es davon ausging, daß jener Zusatz, betreffend die Aushingabe der Landrechtsurkunde Bedingungen und nicht etwa bloß auf die Gültigkeit der Ertheilung nicht einwirkende Auflagen enthalten habe;

4. Dass nun die fragliche Bedingung bei Lebzeiten des Koch nicht erfüllt worden ist (und bei einem solchen persönlichen Verhältnis wie das Bürgerrecht, kann von Erfüllung nach dem Tode natürlich keine Rede sein), indem die Entlassungsurkunde der Regierung resp. der Staatskanzlei einzureichen war, dieses aber geständiger Maßen nicht geschehen ist und die bloße Uebergabe an den Gemeinderath Fluntern (welche jedoch kaum vor dem Tod Kochs erfolgte, da das Aktenstück erst an jenem Nachmittag auf Zürich kam) jenes nicht ersehen kann, zumal diese Behörde in keiner Weise hier zu entscheiden hatte.

5. Daß wenn die Klägerschaft behauptet, Koch habe mit dem Momente der Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande nothwendig das hiesige Bürgerrecht erwerben müssen, dieses — abgesehen davon, daß nicht vorliegt, ob wirklich eine definitive oder eventuelle Entlassung in Österreich stattgefunden — nicht richtig ist, da unser Gesetz von einem Ausweis über die Entlassung, der regierungsräthliche Beschluß vom Beibringen der Entlassungsurkunde spricht und sich wohl auch von selbst versteht, daß ein Staat so wichtigen Akten eines andern Staates erst nach Prüfung derselben, also wenn sie seinen Bebörden vorliegen, eine Bedeutung gibt und wenn die Klägerschaft damit argumentirt, Koch habe keinen Augenblick heimathlos sein können, dies ein ganz willkürlicher Sach ist, gegen eine bleibende Heimathlosigkeit aber ihn der Umstand, daß bei Erfüllung der betreffenden Bedingung ihm das hiesige Bürgerrecht zugesichert war, schützte;

6. Daß der Beschluß des Gemeinderaths Fluntern vom 3. Juli (Fact. E) ganz unerheblich ist, da er ja über die Bedeutung des regierungsräthlichen Beschlusses in keiner Weise zu entscheiden hatte und derselbe nach dem oben Gesagten als unrichtig betrachtet werden muß;

7. Daß ferner hinzu kommt, daß der Regierungsrath mit Bezug auf Disp. 2 seines Beschlusses ganz übereinstimmend mit §. 36 des Bürgerrechtsgesetzes handelte, indem er dem Petenten eine vierwöchentliche Frist ansetzte, um die Einzugs- und Landrechtsgebühren zu entrichten, in der Meinung, daß erst dann die Bürgerrechtsurkunde ausgestellt werde und wenn man zwar hierin nicht gerade eine Suspensivbedingung finden will, doch der endliche Abschluß des Geschäftes erst mit der Uebergabe der Bürgerrechtsurkunde zu Stande gekommen wäre, da gesetzt auch, Gemeinde und Staat sollten bei selbst verschuldeten Bögerungen des Petenten ein Klagerecht auf Entrichtung der Gebühren gehabt haben, immerhin dieses Klagerecht nur auf die höchst persönliche Verpflichtung des Einkaufenden gehen konnte und sich nicht einmal auf einen Rechtsnachfolger durch Universalsuccession übertragen ließ;

8. Daß demnach die Klägerin keinen Anspruch auf Bezahlung einer Einkaufsgebühr hat;

mit Einmuth erkannt:

1. Sei Klägerin mit ihrer Klage abgewiesen;
2. Trage sie die Prozeßkosten;
3. Habe dieselbe die Beklagten mit 12 Fr. zu entschädigen;
4. Mittheilung.

Das Obergericht erklärte durch Urtheil vom 25. Juni 1853 mit Genehmigung der erstinstanzlichen Erwägungen die Berufung der Klägerin für unbegründet. (Direkte Mittheilung.)

Luzern.

Urtheil des Bezirksgerichtes Luzern *)

vom 19. September 1851.

In Civilstreitsache

des F. J. P. von Luzern, Kläger, mit Vollmacht vertreten durch Hrn. Kantonsfürsprech L. Pl. Meyer,

gegen

N. N., Posamentier in hier, Beklagter, vertreten mit Vollmacht durch Hrn. Geschäftsagenten Anton Limacher,

hat das Bezirksgericht von Luzern,

über die Rechtsfrage:

Kann der Beklagte angehalten werden, dem Kläger hinsichtlich des Kaufsvertrages vom 30. November 1848:

a) sofort (d. h. auf Ende Juni 1851) den halbjährigen Zins vom restanzlichen Kapital von Fr. 4418. 25 Rp. und auf Abschlag der Kapitalforderung selbst Fr. 418. 25 Rp. und

b) die restanzlichen Fr. 4000 innerhalb Jahresfrist (ebenfalls von Ende Juni 1851 an berechnet) in vier gleichmässigen Raten d. h. auf Ende September, Ende Dezember 1851 und Ende März und Ende Juni 1852, jeweilen mit Zins von der noch ausstehenden Kapitalsumme zu bezahlen oder nicht oder in wie weit?

und nachdem diese Rechtsfrage den vorberufenen Parteien eröffnet und von denselben genehmigt worden,

betrachtend, daß vorab die auf den 30. Juni 1851 berechnete und eingeforderte Zinsentrichtung schon durch den Kaufvertrag vom 30. Wintermonat 1848 gerechtfertigt wird, indem derselbe sogar eine vierteljährliche Markzinsentrichtung vom Kapitale festsetzt;

betrachtend, daß, wenn dieser Vertrag bezüglich der Abbezahlung des Kapitals auch höchst unbestimmte Bedingungen enthält und namentlich keine vierteljährlichen Ablösungssummen feststellt, deshalb die Abbezahlung denn doch nicht in's Unendliche hinausgeschoben werden darf;

betrachtend, daß, wenn sich die Parteien über bestimmte Summen nicht vereinigen können, es Sache des Richters sein muß, eine billige Art der Abbezahlung zu bestimmen, wobei sowohl der Sinn und die Absicht des Vertrages selbst als im vorliegenden Falle namentlich auch die Zeit im Auge zu halten ist, in welcher das gekaufte Waarenlager wieder abgesetzt und verwertet werden kann;

betrachtend, daß, wenn im Allgemeinen angenommen werden darf, ein Waarenlager von 6000 Fr. sei in vier bis höchstens fünf

*) Der faktische Theil findet sich in dem obergerichtlichen Urtheil.

Jahren wieder verkauft, es namentlich für den Käufer der höchsten Billigkeit angemessen erscheinen muß, wenn ihm ein Zahlungs-Termin von sechs Jahren mit einer jährlichen Ablösungssumme von Fr. 1000 gesetzt wird;

betrachtend, daß nach Feststellung dieses Verhältnisses mit demselben auch die auf den 30. Juni 1851 geforderte Kapitaleinzahlung von Fr. 418. 25 Rp. durchaus im Einklange steht;

betrachtend, daß, wenn der Kläger nach dem aufgestellten Maßstabe auch nicht mit gewünschter Schnelligkeit zur vollständigen Bezahlung gelangt, er sich eine solche Unannehmlichkeit und selbst allfälligen Nachtheil durch Abschließung dieses nicht zu qualifizirenden Vertrages selbst beizumessen hat, so wie er dadurch auch seinerseits gegründeten Anlaß zu Missverständnissen und Streitigkeiten gegeben hat;

zu Recht erkennt und gesprochen:

1. Der Beklagte sei gehalten, dem Kläger auf Ende Juni 1851 einen halbjährlichen Zins von Fr. 418. 25 Rp. und eine Kapitalzahlung von Fr. 418. 25 Rp. zu bezahlen.

2. Die restirenden Fr. 4000 habe der Beklagte in vierteljährlichen Zahlungen von Fr. 225 nebst Zins zu entrichten, wovon die erste Zahlung auf Ende September 1851 fällig wird.

3. Der Beklagte habe die Judizialien zu bezahlen. Alle übrigen Kosten seien gegenseitig wettgeschlagen.

4. Für Vorstände und Rechtsschriften habe der Kläger seinem Sachwalter Fr. 24. 40 Rp. und der Beklagte dem seinigen für eben dasselbe Fr. 14. 10 Rp. zu bezahlen.

Urtheil des Obergerichts vom 29. Nov. 1851.

In gleicher Sache

nach Anhörung der Parteianbringen und Erdauerung der Progessakten;

da sich ergeben:

A. Kläger V. J. P., der früher das Gewerbe eines . . . betrieb, verkaufte mit Nutz- und Schadensanfang auf 1. Dec. 1848 seinen sämmtlichen Vorrath Waaren und Werkzeug an den gegenwärtigen Beklagten N. N., um die Summe von 6253 Fr. 21 Rp. — Laut bezüglichem Kaufsakte vom 30. Nov. 1848 wurde über die Abbezahlung obigen Kaufpreises Folgendes festgestellt: „Als Kaufzahlung „bezahlt der Käufer die Summe von Fr. 1524. 77 Rp. Der Restanz „(im Belaufe von Fr. 4728. 44 Rp.) soll in unbestimmten vierteljährlichen Raten abbezahlt und verzinset werden zu 5% und zwar „so, daß auf den 31. März 1849 die erste Rata nebst betreffendem „Marchzins, den 30. Juni 1849 die zweite Rata nebst betreffendem

138 Luzern. P. gegen M. betr. Rückzahlung von Darlehen.

„Marchzins u. s. f. bezahlt werden soll. Diese unbestimmten Zahlungen sollen jedoch nicht so gering ausfallen, daß der Verkäufer „in Geldverlegenheit gerathen könnte. Der Zins für die Restanzen „wird vom 1. Januar 1849 an berechnet ...“

B. Der Beklagte hatte bisher nebst der bedungenen Kauf- oder Baarzahlung von Fr. 1524. 77 Rp. noch einige weitere Zahlungen *) auf Rechnung der noch restirenden Kaufsumme von Fr. 4728. 44 Rp. entrichtet, so daß Kläger an jenem auf 31. Dec. 1850 noch fordert Fr. 4418. 25 Rp. nebst betreffendem Zins.

Ueber diese Thatsachen sind die Parteien vollkommen einig und streiten sich im gegenwärtigen Prozesse nur darüber, in wie vielen, in wie großen Abschlagszahlungen und bis wann obige Restanz von Fr. 4418. 25 Rp. abzutragen sei?

in Erwägung:

1. daß vor Allem mit Rücksicht auf den Stand vorliegender Verhandlungen hier nicht mehr einzutreten ist auf die bezüglich früherer Zahlungsleistungen getroffenen Abrechnungen, wonach sich auf 31. Dec. 1850 noch ein Restanz zu Gunsten des Verkäufers von Fr. 4418. 25 Rp. ergiebt;

2. daß wenn der Vertrag bezüglich der einzige im Streit liegenden Abbezahlungsweise dieser Restanz sehr unbestimmte Bedingungen enthält, namentlich die Zahl und Größe der Abschlagszahlungen &c. nicht feststellt, in solchem Falle der angerufene Richter und zwar nach den im §. 548 Abs. 2 **) des bürgerlichen Gesetzes angegebenen Regeln die nöthigen Bestimmungen über die Art der Abtragung der fraglichen Schuld zu treffen hat;

3. daß hiebei mit Rücksicht auf die (fahrende) Natur der vorliegenden Ansprache ein Anhaltspunkt für den Richter namentlich im §. 785 ***) des bürgerl. Ges. gegeben ist, zufolge dessen eine ver-

*) Laut definitiven Quittungen des Ansprechers auf 31. März 1849 eine Quartalzahlung von 28 Fr. 44 Rp.; auf 30. Juni 1849 eine solche von 70 Fr.; auf 30. Sept. 1849 eine solche von 42 Fr. 30 Rp.; auf 31. Dec. 1849 eine solche von 57 Fr. 70 Rp. — Ferner auf 31. März 1850 40 Fr., auf 30. Juni 1850 42 Fr. 18 Rp., auf 30. Sept. 29 Fr. 57 Rp.

**) §. 548 Abs. 2: „Ist im Vertrag ein Zeitpunkt der Erfüllung festgesetzt, aber ist dieses in unbestimmten, undeutlichen oder zweifelhaften Ausdrücken geschehen, so bestimmt der Richter den Zeitpunkt, wobei er auf die wahrscheinliche Absicht der Parteien bei dem Geschäft, auf den Zweck, wozu der, dem etwas geleistet werden soll, sich solches anbedungen hat, und auf die übrigen bei Schließung des Vertrages obgewalteten Umstände Rücksicht nehmen wird.“

***) §. 785: „Persönliche Rechte erlösschen ordentlicher Weise

sonliche oder fahrende Schuld binnen eines Zeitraumes von zehn Jahren erlöscht ic.;

4. daß, wenn nach diesen Grundsähen verfahren wird, man

a) die schuldige Kaufsrestanz von Fr. 4418. 25 Rp. auf oben angegebenen Zeitraum von zehn Jahren zu verlegen hat, und zwar so, daß der Beklagte — seit dem letzten Abrechnungstage vom 31. Christmonat 1850 — vierteljährlich (denn der Vertrag selbst spricht von vierteljährlichen Raten) eine Zahlung zu leisten hat; es betrifft somit auf zehn Jahre 40 Quartalzahlungen, — jede im Betrage von Fr. 110. 45 $\frac{1}{8}$ Rp.

b) von diesen Quartalzahlungen sind drei gegenwärtig bereits verfallen, nämlich diejenige auf 31. Dec. 1850, 31. März und 30. Juni s. J., welche daher vom Beklagten sogleich nebst betreffendem Zins seit dem 31. Dec. 1850 bezahlt werden müssen.

c) von jeder der gegenwärtig noch ausstehenden (37) Quartalzahlungen, davon die nächste auf den 31. Dec. 1851 verfallen sein wird, gebührt hinwider dem Kläger der vertragsmäßig bedungene Markzins, so wie zu Ende eines Jahres der Zins des jeweiligen Kapitalausstandes;

5. daß unter den gegebenen Umständen eine Kostenskompensation gerechtfertigt erscheint;

gefunden:

Das Bezirksgericht habe in dieser Sache nicht ganz wohl gesprochen; *)

demnach

In Abänderung des appellirten Urtheils;

zu Recht erkennt:

1. Der Beklagte habe auf Rechnung der Klägerschen Forderung von Fr. 4418. 25 Rp. vierteljährlich eine Zahlung von Fr. 110. 45 $\frac{1}{8}$ Rp. nebst betreffenden Markzins einer solchen jeweiligen Abschlagszahlung und überdies jedesmal auf den 31. December den Jahreszins von dem Restanzkapitale zu bezahlen.

2. Von obigen vierteljährlichen Zahlungen hat der Beklagte drei — auf 31. Dec. 1850, 31. März und 30. Juni 1851 schon verfallene Zahlungen, zusammen im Betrage von Fr. 331. 36 $\frac{7}{8}$ Rp. nebst Zins seit 31. Dec. 1850 sofort zu entrichten.

durch Verjährung, wenn sie während eines Zeitraumes von zehn Jahren weder vom Berechtigten geltend gemacht, noch von dem

Verpflichteten anerkannt worden. So lange ein Recht nicht geltend gemacht werden kann, läuft die Verjährung nicht.“

*) In der Nacht vor dem übergerichtlichen Urtheil ward das Magazin des Beklagten großenteils ein Raub der Flammen. Es war jedoch assekuriert.

3. Gedoch sei dem Beklagten unbenommen, auch grössere Abschlagszahlungen als oben festgesetzt wurde, oder das Ganze auf einmal an den Kläger abzutragen.

4. Bezuglich der Kosten habe es vorab bei den einschlägigen Bestimmungen vom 5. Sept. und betreff des Zwischenentscheides vom 19. Sept. 1851 zu verbleiben; im Uebrigen seien die Gerichts- und Ausfertigungskosten von beiden Parteien zu gleichen Theilen zu bezahlen, alle anderweitigen Kosten aber unter den Parteien durchweg aufgehoben und wettgeschlagen.

5. Soll dieses Urtheil u. s. w.

Urtheil des Bezirksgerichtes Neiden und Pfaffnau
vom 26. Juli 1852.

In Civilstreitsache

des Waisenvogts Simpliz Stirnimann in Neiden Namens der Deposital-Cassa-Verwaltung des Gemeinderaths von Neiden für dortige Angehörige Wittwe M. A. Keist, Kläger, bevollmächtigter Anwalt Fürsprech Egli von Egolzwil, gegen

Hrn. Joseph Bucher, Müller, in Mehlsecken, Beklagter, mit Vollmacht vertreten durch Fürsprech Schmid von Neiden, *)

über die Rechtsfrage:

Kann der Beklagte angehalten werden, an den Kläger die geforderten Fr. 731. 67½% Np. a. W. oder Fr. 1045. 24 Np. n. W. nebst Zins seit dem 5. October 1850 anzuerkennen und das Kapital von Fr. 731. 67½% Np. a. W. an denselben, Namens er handelt, aushinzubezahlen oder nicht?

In Erwägung:

1. Dass weder aus der vom regressirten Felber produzirten gemeinderäthlichen Vollmacht erschlich noch von Klägerin zugestanden ist, dass der regressirte Felber zum Bezug der in Frage liegenden Forderung bevollmächtigt worden sei, noch ein anderer Ausweis die Vornahme dieser Handlung gesetzlich rechtfertigt;

2. Dass der prozedürlich gemachte Kaufakt in keinem Falle als Original-Titel fraglicher Ansprache angesehen werden kann, zumal ein Kaufbrief nur als Ansprachstitel für Kaufsrestanz-Forderungen gilt, was im vorliegenden nicht der Fall ist; dagegen vielmehr der in Händen des Klägers liegende Anweisungstitel — da der Original-Akt entkräftet werden musste — als Ansprachstitel geltend gemacht werden kann;

*) Vom Beklagten nachgeladen:

- 1) Hr. Bezirksrichter Felber als Beistand der Wittwe M. A. Keist.
- 2) Gerichtskanzlei in Neiden Namens des Konkurs- und Steigerungs-
offizii.

3. daß des Klägers Forderung eine Capital-Ansprache und liegender Natur ist, die Gemeinderäthe resp. die Deposital-Cassa-Verwalter für derartige Ansprüche gesetzlich verantwortlich erklärt sind und den Betreffenden jederzeit dafür zu haften haben;

4. daß nach gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Verwaltung von Vormundschaftsvermögen die Befugnisse des Beistandes sich nicht weiter erstrecken, als den Bezug der Binse zu besorgen;

5. daß der Schuldner von Capital-Vermögen von Bevormundeten nicht nur berechtigt ist, von dem Empfänger desselben eine gemeinderäthele Quittung zu verlangen, sondern, um sich von dahierigen Gefährden überhoben zu wissen, eine solche besitzen muß;

6. daß demzufolge der Gemeinderath als für dahierige Forderungen einzig gültig zu quittiren im Falle, auch als der einzige richtige Ansprecher anzusehen ist; mit Beziehung auf die §§. 134, 142, 145, 149, 150 und 175 des bürgerlichen Gesetzbuches,

zu Recht erkennt:

1. Der Beklagte sei gehalten, an den Kläger die geforderten Fr. 731. 67 $\frac{2}{9}$ Np. a. W. oder Fr. 1045. 24 Np. n. W. nebst Zins seit dem 5. Oktober 1850 anzuerkennen und das Kapital von Fr. 731. 67 $\frac{2}{9}$ a. W. an denselben, Namens er handelt, aushinzubezahlen.

2. Habe der Beklagte die dieses Prozesses wegen ergangenen Kosten zu tragen und demnach zu bezahlen:

- dem Anwalt des Klägers, Auslagen inbegriffen Fr. 33. 90 Et.
- seinem eigenen Sachwalter Fr. 23. 15 Et.

3. Seien dem Beklagten die beliebigen Regressrechte offen belassen.

Urtheil des Obergerichts *) vom 11. Sept. 1852.

In gleicher Sache

nach angehörten Parteivorträgen und eigener reifer Erörterung der Sache;

erwägend, daß Beklagter die eingeklagte Forderung aus dem Grunde bestreitet, weil er dieselbe bereits an den regressirten Richter Salber in Adelboden als Beistand der Ansprecherin Witwe M. A. Keist bezahlt habe, wogegen Kläger einwendet, daß, falls auch diese Angabe richtig wäre, der Beklagte sich hiervon nicht von der Schuldhaftigkeit befreit haben würde, indem Richter Salber nicht berechtigt

*) Obstehendes Urtheil gab Anlaß zu einer Beschwerde beim großen Rath von Seite des Gemeinderaths von Neiden. Der große Rath fand aber eine Gesetzesverleugnung im Sinne des Verantwortlichkeitsgesetzes nicht vorhanden, und hielt es im Weitern nicht in seiner Stellung, sich über das Urtheil auszusprechen.

gewesen sei, dieses Guthaben, wenigstens die Kapitalsumme, Namens seiner Klientin zu beziehen, sondern daß laut Vorschrift des Gesetzes nur dem Gemeinderath solches Kapitalvermögen einer Bevormundeten zu Handen der Depositalkassa ausgehändigt werden dürfe;

erwägend, daß an dem Konkurse über Kunigunde Achermann, verehlichte Wagner in Mehlsecken, — an welchem der Beklagte die betreffenden Grundstücke, worauf die eingeklagte Gültforderung haftet, ersteigerte, — der im gegenwärtigen Streite regressirte Richter Salber als Beistand der Frau Keist diese Ansprache besorgte, und sowohl in dem diesfalligen Steigerungsbriebe als in dem davorigen Kollokations- und Anweisungstitel fragliche Ansprache dem Beistande zu Handen seiner Klientin zugeschrieben sich befindet; *)

erwägend, daß auch durch die Gesetze eine Zahlung von Kapital einer Bevormundeten an den Beistand derselben nicht untersagt wird (§. 145 ***) des bürgerl. Ges.), vielmehr die §§. 151 und 160 *** desselben Gesetzes den Fall vorschen, daß ein Beistand Kapitalvermögen seiner Klientin beziehen kann;

erwägend, daß desnahen unter obwaltenden Umständen der Beklagte an den Beistand Richter Salber gültig bezahlen konnte und durch die erwiesenermaßen an denselben geleistete Zahlung von jeder dahерigen Schuldspflicht sich befreit hat;

In Umänderung des appellirten Urtheils;
gesunden:

Der Beklagte habe mit Grund anher appellirt, und demnach zu Recht erkennt:

1. Der Beklagte sei nicht gehalten, an den Kläger die geforderten Fr. 731. 67½ Rp. a. W. oder Fr. 1045. 24 Rp. n W. nebst Zins seit dem 5. Oktober 1850 anzuerkennen und das Kapital von

*) Das Faktische ist in diesem Motive nicht vollständig enthalten.

**) §. 145. „Insbesonders darf der Vogt ohne Ermächtigung . . . überhaupt kein Geschäft vornehmen, wodurch das Kapitalvermögen des Pflegbefohlenen ganz oder zum Theil benachtheiligt werden könnte.“

***) §. 151. „Bei bedeutenden Vogteien und besonders . . . wenn der Vogt Kapitalzahlungen zu beziehen oder an Nutzen zu legen hat, soll die Rechnung alle zwei Jahre abgelegt werden.“ (Der Gemeinderath kann sie auch früher verlangen.)

§. 160. Die Vogtrechnungsbabnehmer sind verpflichtet, den Vormund zur Einlegung iener Kapitalien in die Depositalkassa anzuhalten, die etwa seit der letzten Rechnungsablage sich in seinen Händen befinden möchten u. s. f.

Fr. 781. 67 $\frac{2}{9}$ Np. a. W. an denselben, Namens er handelt, zu bezahlen.

2. Habe Kläger sämmtliche dieses Prozesses wegen in beiden Instanzen erlaufenen Kosten zu bezahlen und dem Beklagten im Ganzen eine Prozeßkostenvergütung von Fr. 60. 65 Np. n. W. zu leisten, worunter die Gebühren für das erstinstanzliche Rezess inbegriffen sind, nicht aber auch allfällig vom Beklagten erstinstanzlich bezahlte Judizialien.

3. Soll dieses Urtheil u. s. f.

Urtheil des Bezirksgerichts Altishofen

vom 20. Oktober 1851.

In Civilstreitsache

des Alt-Oberrichter Lorenz Frei von Luzern, Kläger, mit Vollmacht vertreten durch Hrn. Fürsprech Bössard gleichen Orts,
gegen

Frau Brigitta Tschupp von Alberswyl, mit Beistand Herrn Joseph Tschupp von Dagmersellen, Beklagte, assistirt durch Herrn Fürsprech Joseph Egli von Egolzwyl.

Nach angehörttem Bericht und Vorschlag der diesfalls niedergesetzten Commission und nach Untersuch der Prozedur
über die Rechtsfrage:

Ob die Beklagte angehalten werden könne, das in Frage liegende Gültinstrument von 100 Gl. oder 133 $\frac{1}{3}$ Pfld., angegangen auf heil. Weihnacht 1627 an Kläger anzuerkennen und für 1847 u. s. f. zu verzinsen oder nicht oder in wie weit?

in Erwägung:
dass die Beklagte die Anerkennung und Verzinsung fraglicher Gült prozedürlich darauf gestützt verweigert, weil ihr von derselben nichts überbunden sei, sie von den Unterpfänden der Gült nichts besitze, weder sie noch ihre Vorbesitzer die Tragerpflicht für fragliche Gült übernommen und anerkennt, noch die Gült verzinset haben;

in Erwägung:
dass Kläger für seine von der Beklagten, wie oben angeführt, negirten Behauptungen einen rechtsgenüglichen Beweis nicht geleistet hat, indem:

a) er nicht nachgewiesen hat, dass die Beklagte eine von den in fraglicher Gült verpfändeten Liegenschaften besitze, vielmehr dieses in Vergleichung des Inhalts der Gült mit dem Erwerbstitel der Beklagten höchst zweifelhaft wird;

b) im gleichen Erwerbstitel unter den Schuldverhaftungen sub Nr. 3 in eine Gült des Klägers von 100 Gl. auf Weihnacht 1627 24 Fr. überbunden sind, in früherer Gültverrichtung aber

diesen Schuldrata in eine 100 Gl. haltende Gült des Johann Wermelinger in Willisau verzeigt war, nun aber der Beweis mangelt, daß diese 24 Fr. ein Theil der an's Recht gelegten Gült des Klägers sei;

c) die über die angebliche Verzinsung genannter Gült durch die Vorbesitzer der Liegenschaft der Beklagten aufgelegten Zeugnisse oder Auszüge in vorliegendem Falle nicht beweiskräftig, weil sie Zeugnisse von der Prozeßpartei und Negressirten sind.

in Erwägung:

daß der Beifstand der Beklagten in seiner Erklärung vom 26. Oktober 1850 die Anerkennung der Schuld für 24 Fr. zu Gunsten dem Kläger an das Bedingnis knüpfte, wenn gezeigt werde, daß dieselben auf ihrer Liegenschaft haften, dieses nun aber nicht nachgewiesen, also diese Anerkennung ohne Folge ist,

zu Recht gesprochen und erkennt:

1. Die Beklagte könne nicht angehalten werden, daß in Frage liegende Gültinstrument von 100 Gl. angegangen den 25. Dezember 1627, an den Kläger anzuerkennen und zu verzinsen.

2. Belangend die Prozeßkosten, so habe die Beklagte ihre Mühe-walten an sich zu tragen, übrige Kosten habe Kläger auszuhalten.

An die Beklagte hat er zu verguten Fr. 12. 54 Rp. nebst Aus-fertigungsgebühren.

An ihre Advokaten haben zu bezahlen: der Kläger Fr. 24. 6 Rp., die Beklagte Fr. 14. 63 Rp.

3. Soll die Gerichtskanzlei dieses Urtheil den Parteien bekannt machen.

Urtheil des Obergerichts vom 11. December 1851.

In gleicher Sache

nach Anhörung der mündlichen Parteianbringen und eigener reifer Erdaurung der Sache;

in Erwägung:

1. daß Kläger vom Beklagten Anerkennung und Verzinsung einer Gült von 100 Gl. Kapital, angegangen auf heil. Weihnachten 1627 verlangt, welche Anerkennung vom letztern hauptsächlich aus dem Grunde bestritten wird, weil er keines von den in fraglicher Gült verpfändeten Grundstücke besitze;

2. daß allerdings aus der vom Kläger ans Recht gelegten Gült allein die rechtliche Gewissheit nicht hervorgeht, daß die oder ein Theil der im Besitze des Beklagten befindlichen Grundstücke in fraglicher Gült verpfändet seien, mithin zu untersuchen ist, ob die Haftbarkeit dieser Gült auf der Liegenschaft des Beklagten resp. dessen Klientin Brigitte Tschupp aus anderweitigen Gründen als rechtlich erwiesen angenommen werden müsse;

3. daß laut Kaufbrief vom 6. Dec. 1849 der Beklagten in eine Gült des Lorenz Frei in Luzern von 100 Gl. Kapital, angegangen auf heil. Weihnacht 1627, eine Kapitalrata von 24 Fr. unter Nr. 3 des Verschriebenen überbunden sich befindet;

4. daß die Identität der eingeklagten Gült mit dieser überbundenen Gült um so weniger in Zweifel gezogen werden kann, da nirgends nachgewiesen sich befindet, daß Beklagter noch in eine andere Gült von 100 Gl., angegangen auf benanntes Datum, an den Kläger Lorenz Frei eine Kapitalrata schuldig sei; überhin aus einer von der Gerichtskanzlei Altishofen ausgestellten Bescheinigung hervorgeht, daß diese Kapitalrata von 24 Fr. schon seit einer Reihe von Jahren bei verschiedenen Handänderungen den Besitzern der fraglichen Liegenschaft überbunden und auch von denselben verzinst worden ist;

5. daß namentlich die ununterbrochene Verzinsung dieser Gült von den Vorbesitzern der Beklagten an die frühere Eigenthümerin derselben, B. Schlapfer in Luzern, durch einen amtlich beglaubigten Auszug aus dem Zinsrodel der letztern rechtsgenüglich dargesthan wird;

6. daß mithin einerseits die Ueberbindung einer Kapitalrata in fragliche Gült auf die Liegenschaft der Beklagten, anderseits die Verzinsung dieser Gült während einer Reihe von Jahren ab Seite der Vorbesitzer der Beklagten als rechtlich erwiesen anzunehmen ist, unter welchen Umständen die Letztere dem Gülteigenthümer gegenüber nicht bloß zur Anerkennung der speziell überbundenen Kapitalrata, sondern des ganzen Kapitals verfällt werden muß, indem es den Gültspflichtigen obliegt, sich nach den übrigen Einzinspflichtigen umzusuchen und dieselben für ihre Raten anzusuchen;

gefunden:

Die Berufung des Klägers sei begründet, und demnach zu Recht erkennt:

1. Die Beklagte sei gehalten, das in Frage liegende Gültinstrument von 100 Gl., angegangen auf heil. Weihnachten 1627, an den Kläger anzuerkennen und es pr. 1847 und folgende Jahre zu verzinsen.

2. Habe die Beklagte sämmtliche dieses Prozesses wegen in beiden Instanzen erloffenen Kosten zu bezahlen und von daher an den Kläger im Ganzen eine Prozessvergütung von Fr. 56. 90 Rp. zu leisten, worunter die Gebühren für das erstinstanzliche Rezess mit Fr. 8. 68 Rp., nicht aber auch allfällig erstinstanzlich bezahlte, Gudzialien begriffen sind.

3. Soll dieses Urtheil beiden Parteien auf übliche Weise unter Rücksendung der Akten zugesertigt werden.

(Directe Mittheilung.)

Schwyz.

Urtheil des Kantonsgerichts vom 18. August 1852. *)

In Sachen

des Herrn Lieutenant Franz Nideröst, Vorflägers und Appellanten von Schwyz, verbeiständet mit Hrn. Kantonsrath und Fürsprech Eberle, gegen

Herrn Gemeindeschulmeister Michael Marty in Überg, Vorbeiflagten und Appellaten, verbeiständet mit Hrn. Staatsanwalt Krieg, in der Rechtsfrage:

„Ist der Beklagte nicht pflichtig, den Kläger für seine Ansprache „an Melchior Nideröst von Unterschönenbuch per Gl. 1522. 21 §. „aus dem Gelde zu bezahlen, welches er (der Beklagte) unter dem „dem Melchior Nideröst angezeigten Pfandbahren **) von diesem letztern als Zahlung für 15 Stück Vieh erhielt, unter Kostenfolge?“

*) Das vorliegende Urtheil berührt eine für den Kanton Schwyz praktisch sehr wichtige Rechtsfrage. Die Volksansicht war bisher allgemein, daß durch gemachte Pfandanzeige eines Creditors der Debitor gegenüber allen andern Creditoren verfüngungsunfähig werde und diese Ansicht soll Anfang letzten Jahrzehnts auch zweimal vom Kantonsgericht selbst sanktionirt worden sein. Das obige Urtheil stellt eine andere Theorie auf und beseitigt damit wohl für die Zukunft weitere Controversen.

Auch formell von Bedeutung ist an diesem Urtheil, daß es eines der ersten ist, welche den faktischen Theil ins Urtheil aufnehmen, was bisher in Schwyz, wie noch an vielen Orten der Schweiz, nicht üblich war.

**) Der Pfandbahren ist eine Form des ersten Stadium der Betreibung. Diese hat drei Stadien. I. Die Pfandlegung, d. h. die Einschreibung der Forderung des Creditor in ein Pfandprotokoll. Solche Protokolle führen a) der Bezirksamann, b) der Gemeindepräsident (seit 1848), c) die Pfandschächer. Die Einschreibung bei a und b kostet einen Bahren, daher die Bezeichnung Pfandbahren; die bei c einen Schilling, daher „Pfandschilling oder Schäschilling“. Diese Einschreibung sichert dem Eingeschriebenen im Fall der Betreibung des Debtors seine Priorität nach dem Datum der Einschreibung. — Der „Pfandbahren“ bewirkt ein Recht auf alles Eigenthum des Debitor im Bezirk, die Einschreibung bei dem Gemeindepräsident auf das Eigenthum im Umfang der Gemeinde, der Pfandschilling auf die im Pfandschäkerkreise befindlichen Färbnisse und bleibt darum das beschränkteste Pfandrecht. II. Die Pfandanzeige. So lange dem Debitor von der Pfandlegung keine Anzeige gemacht

nach angehörten Partheivorträgen und Belesung der im Rechte produzierten Akten,

woraus sich ergeben:

A. Herr Lieutenant Franz Nideröst hatte in Folge im Jahr 1838 eingegangener Bürgschaften für Melchior Nideröst zu Unterschönenbuch an vier Creditoren desselben die Summe von Gl. 1220. 2 S bezahlt, welche Summe bis zur ersten gerichtlichen Anhängigmachung obiger Rechtsfrage sub 26. Jan. 1843 mittelst Zinsberechnung auf Gl. 1522. 21 S angestiegen war. Melchior Nideröst war damals in ökonomische Verlegenheiten gerathen und es wurde ihm von verschiedenen Creditoren Pfand gelegt und kurze Zeit nach dem 16. oder 17. Sept. 1838 von Major Linggi per Gl. 1300 auch Pfand angezeigt.

B. Am 25. Sept. 1838 kaufte Melchior Nideröst von Michael Marty, heutigem Appellaten, 15 Kühe, das Paar zu 30 Louisd'or und wurde dafür baarschaftlich bezahlt. Das Geld, woraus diese Zahlung geleistet wurde, hatte Melchior Aufdermaur bei Herrn Muheim in Altorf auf seine Bürgschaft hin erhoben und dem Melchior Nideröst übergeben.

C. Da die Vermögensverhältnisse des Melchior Nideröst immer bedeutsamer wurden, legte Lieutenant Franz Nideröst denselben am 14. Dec. 1838 den Pfandbahren und ließ ihm denselben anzeigen. Als er aber am 11. Juni 1839 zur Schätzung schreiten wollte, konnte ihm Debitor kein Pfand weisen, weil, wie es im Schein der Pfandschäfer heißt, alles im Streite lag. Frühere Pfandgläubiger wurden in der Folge für ihre Ansprüche befriedigt, Franz Nideröst aber bekam nichts, weshwegen er bereits am 26. Jan. 1843 den Michael Marty, heutigen Appellaten, in der vorstehenden Rechtsfrage belangte.

wird, ist er im Verkehr nicht gehemmt; von ihr an wird er „handlungsunfähig“. Sie geschieht nicht amtlich, sondern durch den Creditor. Über den Sinn dieser Anzeige und ihre Folge handelt gegenwärtiges Urtheil. III. Die Schätzung. Die vom Bezirksrath aufgestellten Schäfer haben die Pfandsachen zu schätzen und damit werden sie Eigenthum des Creditor. Je nach (gesetzlich vorgesehenen) Umständen hat ihre Auswahl dieser oder der Debitor; die Schätzung geschieht ebenfalls nicht amtlich, sondern auf „Erbeten“ des Creditor und setzt voraus Nachweis des Pfandbahren- oder Pfandschillingsrechtes durch Protokollauszug sowie vorheriger Anzeige (24 Stunden vor der Schätzung). Die Pfandlegung erlischt in einem „halben Jahre“, einer strengen Frist, die auf die Stunde berechnet wird und nicht, wie sonst im Civilprozeß, nach ganzen Tagen.

D. Michael Marty suchte sich am 25. Febr. 1843 durch eine dilatorische und am darauf folgenden 15. März durch eine veremtorische Einrede vor der gerichtlichen Einlassung zu schützen; das Bezirksgericht Schwyz wies aber die letztere Einrede als unbegründet ab und dieser Bescheid wurde auch vom Kantonsgericht am 24. April 1843 bestätigt. Seit dieser Zeit blieb der Prozeß auf sich beruhen, bis er am 12. Juni l. J. wieder in Hauptsache an's Bezirksgericht gebracht wurde. Dieses wies aber den Kläger als zur Klage nicht legitimirt, ab.

E. Appellant führt seine Appellationsbeschwerde auf folgende Thatumstände:

1. Melchior Nideröst habe unter angezeigtem Pfandbahren einen Kauf abgeschlossen und durch Bezahlung des Preises sich eines Theiles seines Vermögens entäußert. Wäre diese Kaufzahlung an den erstversicherten Pfandgläubiger Major Linggi geleistet worden, so hätte dann Lieutenant Nideröst, als späterer Gläubiger noch zur Schatzung gelangen können und wäre bezahlt worden;

2. Nideröst habe dem Major Linggi gerichtlich die Zulässigkeit der von ihm vorgenommenen Schatzung bestritten, sei aber durch Urteil des Kantonsgerichts am 27. Nov. 1840 abgewiesen worden;

3. Die dem heutigen Appellanten vorangehenden Pfandgläubiger Leonard Dörig und Karl Moser haben den Kirchenvogt Baltazar Schilser am Steinerberg mit der Rechtsfrage belangt, ob er nicht schuldig sei, aus dem Erlös des ihm am 25. Okt. 1838 von Melchior Nideröst und Lieutenant Franz Nideröst verschriebenen und später in Italien verkauften Viehes zu bezahlen und es sei diese Rechtsfrage vom Kantonsgericht am 5. Juli 1841 zu ihren Gunsten entschieden worden und zwar auf den Grund, daß Melchior Nideröst bald nach dem 16. oder 17. Sept. 1838 mit Pfandanzige belegt worden und er dadurch seine Handlungsfähigkeit verloren, sowie daß die erwähnte Verschreibung vom 25. Okt. 1838 bereits gerichtlich annullirt worden sei. Der heutige Appellant stehe im gleichen Verhältniß, wie Moser und Dörig; also dürfe er auch den Michael Marty belangen, der von dem bereits handlungsunfähigen Melchior Nideröst zum Nachtheil der Gläubiger desselben eine Kaufzahlung erhalten. — Aus diesen Gründen erwartet Appellant die Aufhebung des erinstanzlichen Urtheils und die affirmative Entscheidung seiner Rechtsfrage.

F. Der Appellat verlangt die Abweisung des Appellanten und zwar aus folgenden Gründen:

1. die vom Kläger beanstandete Zahlung des Melchior Nideröst an den heutigen Appellaten bilde einen Theil des zwischen diesen beiden abgeschlossenen Kaufes. Dieser letztere werde anerkannt; damit sei aber auch die Zulässigkeit der Zahlung anerkannt. Diesen

Grundsatz habe das Bezirksgericht Schwyz am 9. Jan. 1851 und in einer andern Causa am 10. Jan. 1852 ausgesprochen, welch letzteres Urtheil auch vom Kantonsgericht am 26. Febr. gl. F. bestätigt worden sei.

2. Lieutenant Franz Nideröst habe zwar für Melchior Nideröst Bürgschaft geleistet; allein zur Zeit des zwischen Melchior Nideröst und Michael Marty abgeschlossenen Viehkaufes habe er noch nichts bezahlt, daher auch noch keine Forderung gehabt.

3. Appellant habe seinen Schäbbahlen erst am 14. Dec. 1838 gelegt und gleich darauf angezeigt. Wer für eine Forderung nicht Pfand lege, der kreditire, er erwerbe keine Rechte und könne daher auch nicht über Verlehung von Rechten klagen.

4. Die Behauptung des Appellanten, als seien überhaupt die Creditoren des Melchior Nideröst durch den beanstandeten Kauf benachtheiligt worden, sei unrichtig, indem dieser für die Zahlung eine aequivalente Waare erhalten habe.

in Erwägung:

1. daß laut Schuldentrieb Tit. II. §§. 3 und 4 ein Creditor durch Pfandlegung wohl ein Recht auf alles-bewegliche und unbewegliche Eigenthum des Debitors erhält, letzterer aber in seiner Handlungsfähigkeit erst dann beschränkt wird, wenn ihm das Pfand angezeigt ist;

2. daß der Debitor die Wirkung der Pfandanzeige wieder aufheben kann, wenn er den Creditor nach Tit. II. §. 5 des Schuldentriebes anhält, diejenigen Vermögenstheile zu bezeichnen, auf welche er sich versichern will, in welchem Fall ihm für alles übrige Vermögen das freie Verfügungsrecht verbleibt, woraus hervorgeht, daß für die übrigen mit Pfand versicherten Creditoren aus der Pfandanzeige eines Dritten keinerlei Recht oder Vortheil erwachsen kann;

3. daß abgesehen von der Frage, ob Appellant zur Zeit des zwischen dem Appellaten und Melchior Nideröst stattgehabten Kaufs und der daherigen Zahlung an ersterm wirklich eine Forderung hatte oder nicht, er jedenfalls erst später, nämlich am 14. Dec. 1838, deshalb Pfand gelegt und angezeigt hat, somit angenommen werden muß, er habe dem Debitor bis zu dieser Zeit kreditirt;

4. daß der Richter nur erworbene Rechte schützen kann, Appellant aber aus dem in Erwägung 3 angeführten Grunde durch die Handlungen des Appellaten offenbar in keinen erworbenen Rechten läßt worden ist;

einmütig gefunden:

es sei die Appellation unbegründet und

hierauf zu Recht erkennt:

1. es sei das erinstanzliche Urtheil bestätigt;

2. habe Appellant dem Appellaten die dieser Appellation wegen erlaufenen gerichtlichen Kosten mit Fr. 21 = 14 zu vergüten.
(Directe Mittheilung.)

Unterwalden ob dem Wald.

Die Almende, welche Gegenstand der nachfolgenden, unter sich im Zusammenhang stehenden Urtheile ist, gehört dem Kirchgang Kerns. Derselbe ist zusammengesetzt aus dem großen Pfarrdorf Kerns und den Weilern („Flecken“) Dietried, Wissehrlen, Oberhalten, Zuben, Unterhalten, Melchthal, Siebeneich, Schilt und Buchischwand. Davon sind Melchthal und Zuben (St. Niclausen) kirchlich Filialgemeinden von Kerns, die übrigen nur ökonomisch Mitgenossen. Die Gemeindealmend beträgt 809076 Quadratklafter Flächeninhalt. Die Leitung und Aufsicht hat der Gemeinderath des ganzen Kirchganges, wenn es sich um die Gesammtalmend handelt, oder um Gesamtinteressen aller Genossen oder „Kilcher“.

Die Benützung der Almende ist natürlich von jher ergiebiger für die reichen, als für die armen Genossen. Nicht nur, weil jene sie in mehrerm Vieh benützen können, sondern auch aus weitern Gründen. Milchgebendes (melches) Vieh wird mehr in der Nähe der Orte behalten, das andere (galte) und die Pferde beziehen die entfernten Theile der Almend. Diese Einrichtung entsprach so sehr der Natur der Verhältnisse, daß ein Abkommen darauf gestützt ward, kraft dessen alle Weiler gesonderte Bezirke in ihrer Nähe zu Weide-land für melches Vieh erhielten und die äußere Almend dem galten Vieh ausschließlich verblieb. Ueber diese gesonderten Almendtheile führten alsdann die Genossen der Weiler die Aufsicht durch Einungsmeister oder Einiger und haben gesonderte Verfügungen. Immerhin wurden sie aber nie so scharf ausgeschieden, daß nicht auch Angehörige anderer Theilsamen Vieh aufstreiben durften, weshalb gegen Verfügungen der Theilsamgenossen solche Almendberechtigte für verlehrte Interessen Einsprache machen können. — Vollkommen folgerecht hiemit war, daß auch jeder einzelne Theilsamsgenosse und darum auch eine Minderheit solcher die Mehrheit für Verfügungen ins Recht ziehen kann, die gegen die Gesammt- oder Einzelinteressen zu sehr verstossen. Ein solcher Streit zwischen Mehrheit der Theilsame „Dorf Kerns“ und Minderheit nebst einigen Almendgenossen anderer Theilsamen ist es, der in nachfolgenden Urtheilen zur Entscheidung kommt.

Der streitige Beschlüß dieser Mehrheit war auf grössere Be-günstigung der Armen gegangen.

Schon frühere Sprüche hatten dieses Ziel. Um Jahr 1672 ward die äußere Almend auch dem melchen Vieh geöffnet (dem Armen zugänglicher), seine Zahl für jeden Kilcher auf das gleiche gesetzt, aber zugelassen, daß soweit der Ertrag reiche, lehnungsweise auch noch anderes Vieh aufgetrieben und dessen Lehnnertrag dem Armen, der kein Vieh aufzutreiben habe, zugesprochen. Spätere Sprüche (1768) erstreckten das Lehnungsverhältniß auch auf einen Theil des bisher frei zugänglichen Viehs, so daß nur ein einziges Haupt frei blieb und für weitere eine Auflage zu zahlen war, deren Ertrag (Kuhsaldo) aber nicht nur unter die vertheilt wurde, welche nicht auftrieben, sondern unter alle Kilcher. Viele ganz Armen erhielten dagegen Pflanzland zur Vergutung (100 Klafter ein Theiler) frei. Die gleichen Grundsätze galten auch für die „eingeschlagene Almend“ der Theilsamen, doch so, daß von den Gärten ebenfalls Abgaben zu entrichten waren. Der vertheilte Ueberschüß ist der „Almendthaler“. Eine neue Ordnung von 1826, ausgehend von dem Gesammtkirchenrath, legte auf alle in der eingeschlagenen Almend aufgetriebenen Kühe eine Auflage, und zwar nur zum Besten derer, die keine auftrieben, schloß das galte Vieh möglichst von der Benutzung aus, ebenso solches, dessen Milch der Aufreibende nicht selbst benützte und das nicht auf dem Almendland selbst gewintert war (zu Vermeidung des Sudrangs). Die Theilsame Dorf erweiterte diese Bestimmung dahin, daß auf das Vieh der Besaßen höhere Auflagen gelegt, die Frohnarbeiten allen Theilern übertragen (1828), Obstbäume gepflanzt und gegen Auflagen einzelnen Theilern abgegeben wurden (1829), der Dehnd-Wachs auf dem eingeschlagenen Nied zum Verkauf ausgesetzt (1834), der Kuhsaldo weiter erhöht und ein Drittheil mehr Pflanzland gegeben ward (1835, 1839). Das Verhältniß blieb aber immer noch übergross zu Gunsten des Reichen, der an dem Lande, welches dem Armen wie dem Reichen gleich dienen sollte, ein viel grösseres Kapital um einen viel kleinern Zins nutzte. —

In dem in den nachfolgenden Sprüchen beurtheilten Entscheid war nach mehrern viel weitergehenden Beschlüssen (dd. 27. Dec. 1850, 12. Jan. 1851) endlich (25. März 1851) darauf abgestellt worden, daß für jede auf die eingeschlagene Almend aufgetriebene Kuh ein fester Sald von Fr. 7 bezahlt und unter alle Theiler gleich getheilt werden, alles and'ree unverändert bleiben solle. Diesem Entscheid ward entgegen gestellt — von Seite der Zweckmäßigkeit, daß damit die Viehzucht erschwert und in Abnahme gebracht werde — von Seite des Rechts, daß die Theilsame zu solchen Sprüchen, weil sie das Gesammtinteresse beschlagen, überhaupt nicht competent sei und, weil Eigenthum an der Almend nur den Grundbesitzern zustehe, jedenfalls, auch innerhalb der Theilsame Andere, denn

Grundbesitzer, nicht stimmen können. Der Grundsatz ward so ausgesprochen: „Es sei der Anspruch auf den Almendnuhen ein Güterrecht, welches in Form eines Abhungsrechtes ausgeübt werde, zwar gepaart mit einem Kopfrechte.“

Beiderlei Einwendungen riefen nun eine Reihe von Urtheilen hervor.

Zuerst die Einwendung, daß eine einzelne Theilsame in ihrem Verfügungsrecht nicht soweit gehen könne, den Viehsald zu erhöhen. In dieser Frage ward auf das Kantonsgericht compromittirt und zwar schon aus Anlaß des Beschlusses der Gemeinde Dorf vom 12. Jan. 1851.

Compromisspruch des Kantonsgerichts.

Vom 12. Februar 1851.

Den 12. Hornung 1851 sind vor dem Tit. Kantonsgericht erschienen: die Herren Rathsherr und Alt-Spitalverwalter Joseph Bucher, Rathsherr Alois Michel, Alt-Rathsherr Franz Jos. Windlin, Alt-Rathsherr Melchior Bucher, Alt-Kirchenvogt Franz Jos. Reinert, Gemeindesekelmeister Jos. Mathias Durrer, Einiger Balz Huber, Maria Bucher, Büchsenschmied Ettlin und Nemigi Durrer, Namens der Minderheit der Theilgenossen von der Theilsame Dorf, Gemeinde Kerns, mit Beistand Hr. Fürsprech Vinzenz Fischer von Luzern, Kläger eines — und die Herren Rathsherr Anton Reinert, Almendvogt Anton Röthlin, Kirchenvogt Niklaus Durrer, Alt-Spendvogt Felix Ettlin und Adolf Röthlin als Ausgeschossene und Namens der Mehrheit der Theilgenossen der obgemelten Theilsame Dorf, Gemeinde Kerns, Beklagte andern Theils;

über die Rechtsfrage:

haben die Beklagten von der unterm 12. Januar abhin von ihnen angenommenen Verordnung, betreffend Benutzung vom Gemeingut, abzustehen, indem das Recht, solche Verfügungen zu treffen, nur lediglich der Kirchgenossenschaft der Gesamtgemeinde Kerns zukomme, oder aber im Gegensahe, sind sie, die Beklagten, zu Erlaß einer Verordnung wie die angeführte vom 12. Januar 1851 ist, berechtigt? — Unter Kostenfolge.

Nach angehörten weitläufigen Vorträgen, Ablesung der Citation und anderer aufgelegten auf den Prozeß bezüglichen Aktenstücke — hat das Kantonsgericht;

erwägend, daß in vorliegender Streitfrage unterschieden werden muß zwischen dem Eigenthum und dem Verfügungsrechte über die Almenden der Gemeinde Kerns;

erwägend, daß nach den aufgelegten Urtheilen und übrigen allseitigen Schriften es unbestritten bleibt, daß die Almenden in Kerns der ganzen Gemeinde als Gesamteigenthum zugehören;

erwägend, daß zwar die Gemeinde und der Gemeinderath von Kerns laut aufgelegten Protokollauszügen vielseitige Verfügungen bezüglich der Almenden getroffen, daß diese aber meistens Veränderungen des Eigenthums selbst beschlagen, wie z. B. Abtretung und Tausch von Land u. dgl.

erwägend, daß die Verordnung von 1826 vorzüglich solche Bestimmungen enthält, welche allseitige Geltung haben, ohne daß über den Kuhwald etwas bestimmt wird und diese Verordnung noch vielmehr in Art. 7. besondere Einung-Bestimmungen voraussetzt;

erwägend, daß wenn auch angenommen werden wollte, die fragliche Verordnung von 1826 gestatte keine besondere von den einzelnen Bezirken vorzunehmende Festsetzung der Viehauslage, doch seither in den meisten Bezirken der Gemeinde Kerns mit Vorwissen der Gemeinde und des Gemeinderathes über den Viehwald und über zu erkaufendes Gartenland selbstständig verfügt worden ist, ohne daß diesfalls rechtliche Einsprache von irgend welcher Seite erhoben wurde;

erwägend, daß bei solcher Sachlage dem Dorfbezirke Kerns das gleiche Recht wie den äußern Bezirken zustehen muß und er daher über den Kuhwald gleichmäßig verfügen darf, wie er dies auch bereits im Jahr 1839 unwidersprochen gethan hat;

erwägend, daß die spezielle Verordnung des Dorfbezirks Kerns vom 12. Jan. 1851 hier deshalb nicht in besondere Berücksichtigung fällt, weil über deren materiellen Gehalt nicht entirt worden ist;

erwägend, daß zwar die Einiger aus den äußern Bezirken ihre Legitimation als Streitgenossen der Minderheit nicht nachgewiesen haben, daß aber gleichwohl, da zwischen den verschiedenen Bezirken in Kerns ein Wechselverhältnis, namentlich in Aufreibung von Vieh auf die Almenden besteht, diesen Bezirken das Recht der Einsprache gegen die erlassene Verordnung vom 12. Jan. 1851 oder gegen Competenz derselben offen gelassen werden müsse;

erwägend, daß es nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Gemeinde Kerns als Eigenthümerin gesamter Almenden auch freistehen muß, das allseitige Verfügungsrecht über die Almenden, so namentlich auch bezüglich deren Benutzung, Auslage von Sald ic. sich wieder anzueignen und so weit es die besondern Verhältnisse der einzelnen Bezirke gestatten, gleichmäßige Verfügungen zu treffen;

mit Mehrheit bei Eiden zu Recht erkennt und gesprochen:

1. Da verschiedene Bezirke der Gemeinde Kerns über Bestimmung der Viehauslage verfügt haben, bleibt dieses Recht auch den Dorfbewohnern gesichert, für so lange, bis von Seiten der ganzen Gemeinde allgemein geltende Bestimmungen erlassen sein werden.

2. Damit es den beteiligten äußern Bezirken, welche heute

nicht im Rechte erschienen sind, wofern sie es für gut finden, auch bei jehiger Sachlage gegen die Competenz der Dorfbewohner zu Erlass der benannten Verordnung vom 12. Jan. 1851 oder gegen der Lebtern Inhalt rechtliche Einsprache zu erheben ermöglicht werde, soll dieses Urtheil dem Tit. Regierungsrate mit dem Ansuchen mitgetheilt werden, dasselbe dem Gemeinderath von Kerns zu Handen der verschiedenen Bezirke amtlich zuzustellen, und nach Maßgabe des Art. 58 litt. p der Kantonsverfassung einen fatalen Termin von drei Monaten anzusehen, innert welchem die äußern Bezirke ihre Einsprachen richterlich geltend machen können.

3. Abgesehen davon, ob innert obiger fataler Frist die im Dispositiv 2 bezeichnete Einsprache und zwar mit oder ohne Erfolg erhoben werde, bleibt jedenfalls dieses gegenwärtige Urtheil nur so lange in Kraft, bis die gesamte Gemeinde Kerns, so weit es die besondern Verhältnisse gestatten, allgemeine Bestimmungen bezüglich der dortigen Almenden getroffen haben wird.

4. An die Gerichtskosten hat die Minderheit $43\frac{1}{2}$ Fr. die Mehrheit 26 Fr. zu entrichten.

Die außergerichtlichen Kosten sind gegenseitig aufgehoben.

Erst nach diesem Spruch ward die zweite Einwendung wegen des Güterrechtes aufgegriffen. Den Anlaß dazu bot der spätere Beschluß der Theilsame Dorf Kerns vom 21. März 1851 betreffend die Festsetzung eines Kuhaldes von 7 Fr. Die Gesamt-Almendgemeinde (Kirchgemeinde) beschloß dieser Theilsame gegenüber am 6. April, daß das bis anhin bestandene Sömmerrungs- oder Güterrecht verbunden mit einem Kopfrecht auf den Alpen und Almenden der Gemeinde Kerns fortbestehen solle. Die Mehrheit der Theilsame Dorf (in der Kirchgemeinde Minderheit) brachte diese Frage vor die Gerichte.

Urtheil des Siebengerichts von Sarnen.

Vom 6. Mai 1851.

Den 6. Mai 1851 sind vor außerordentlich versammeltem achtbarem wohlw. Siebengericht in Sarnen erschienen, Hr. Kirchenvogt Durrer, Hr. Kantonsrichter Ettlin, Hr. Anton Nöthli und Hr. Adolf Nöthli und Mithafte als Minderheit der Herren und Kirchgenossen von Kerns, verbeistandet durch Hrn. Karl von Deschwanden von Stanz, Kläger einerseits, — und Hr. Landseckelmeister und Reg.-Rath Bucher, Hr. Reg.-Rath Windli, Hr. Alt-Landsfahndrich Durrer und Hr. Seckelmeister Durrer und Mithafte als Mehrheit der dortigen Kirchgenossen, das Wort hauptsächlich durch Hrn. Alt-Landsfahndrich Durrer geführt, Beklagte anderseits;

in Rechtsfrage:

Ob jedem Kirchgenoß von Kerns, der das Kölcherrecht wirklich

genießt, gleichviel ob er Eigenschaft besitze oder nicht, rechtlich ein gleicher Anteil vom Almendnuß und dem dießfälligen Dispositionsrechte zustehe, und daher der Beschluß der Kirchgemeinde von Kerns vom 6. April abhin in diesem Sinne abzuändern sei, oder ob ein Sömmerrungs- oder Güterrecht, verbunden mit einem Kopfrecht, auf besagter Almend hafte*) und es daher bei vorgenanntem Kirchgemeindsbeschluß sein Verbleiben haben solle? Unter Kostenfolge:

Worüber nach angehörtem beidseitigem weitläufigem Vortrag, reifer Erdaurung der aufgelegten Schriften und Einungsartikeln und Einsicht der gerichtlichen Citationen;

erwägend, daß aus den von der beklagten Partei angeführten Schriften und Einungsartikeln kein rechtsgenügender Beweis hervorgeht, daß ein Güterrecht verbunden mit einem Kopfrecht auf besagter Almend hafte;

erwägend, daß der Urheilspruch von 1672 **), sowie das Urtheil von 1768 ***) jedem Theiler oder Kilcher der Gemeinde Kerns das gleiche Nutzungsrecht der Almenden und den daherigen gleichen Vortheil und Verpflichtungen zuerkannt;

erwägend, daß die im Urheilspruch von 1672 jedem Kirchgenoss aufzutreiben bewilligten zwei Kühe als eine zeitgemäße Benutzungsform angesehen werden müssen und daher selbst im Urtheile von 1768 einige Abänderungen getroffen wurden;

erwägend endlich, daß schon mehrere Mal von erwähnter Almend Pflanzland unter die Kilcher ausgetheilt wurde, was bei einem Güter- oder Nutzungsrechte nicht hätte zugegeben werden müssen;

zu Recht gesprochen und erkannt:

Es seien die Almenden der Gemeinde Kerns ausschließlich ein Eigenthum der Kirchgenossen daselbst oder derjenigen, die als solche die zur Benutzung erforderlichen Gemeindebestimmungen erfüllen und ist daher der Gemeindsbeschluß vom 6. April abhin annullirt.

Für verursachte Kosten hat die verlustige der gewinnenden Partei 10 Gl. 20 f zu bezahlen.

Urtheil des Kantonsgerichtes.

Vom 8. Mai 1851.

Den 8. Mai 1851 sind vor dem Tit. außerordentlich versammelten Kantonsgericht erschienen: die Herren Landseckelmeister Nikolaus Bucher, u. s. w. — aus Auftrag und Namens der Mehr-

*) Der Gedanke war: Als Repräsentant seines Gutes habe der Gutsbesitzer seinen Anteil an der Almend, als Theiler beziehe er einen Anteil am Geldertrag für seinen Kopf.

) S. Beilage A. *) S. Beilage B.

heit der Kirchgenossengemeinde Kerns, Vorbeiklagte — nun Appellanten eines Theils — und die Herren Kirchenvogt und Major Niklaus Durrer, u. s. w. diese Commissionirte der Theilsame Dorf nebst übrigen Partikular Mithäften, nämlich Hr. Statthalter Alois Michel, Hr. Alt-Rathsherr Balthasar Nöthlin, Hr. Heinrich Durrer und Franz Fos. Nöthlin, als Minderheit der vorgemeldten Kirchgenossengemeinde Kerns, verbeiständet u. s. w., Vorkläger heute Appellaten am andern Theil; — in Appellation eines unterm 6. laufenden Monats vom Siebengericht in Garnen ausgesällten erstinstanzlichen Urheils;

über die Rechtsfrage:

(wie oben.)

Nach angehörten beidseitigen Vorträgen, Ablesung aufgelegter Schriften und Einungsartikeln, sowie des Landesgesches über langen Besitz mit gutem Titel *) und nach reifer Erdaurung der vorliegenden Rechtsfache, —

hat das Kantonsgericht;

erwägend, daß es sich heute nicht um eine veränderte Benutzungsweise der Almenden in Kerns, sondern einzig um den Entscheid des Grundsatzes handelt, ob auf den dortigen Almenden ein Güterrecht, verbunden mit einem Kopfrecht, bestehet;

erwägend, daß laut Geschwornen-Urtheile von 1480 **), dem schiedsrichterlichen Spruche von 1672 und dem geschwornen Urtheile von 1768 die Almenden in Kerns den dortigen Kirchgenossen, und zwar „den Armen wie den Reichen“ gehören und gleichmäßig benutzt werden sollen, daß somit kein Güterrecht auf den Almenden haftek;

erwägend, daß die Mehrheit der Kirchgenossen von Kerns, jemals über die Benutzung der Almenden verfügt hat;

erwägend, daß mit Rücksicht auf die bis anhin fortwährend bestandene Uebung, gemäß welcher einzig das Vieh, welches mit in der Gemeinde Kerns gewachsenem Heu gewintert worden, auf die Almenden getrieben werden konnte, es für die Güterinhaber der Gemeinde Kerns unbillig wäre, wenn auch mit fremdem Heu gewintertes Vieh auf die Almenden getrieben werden dürfte; ***)

erwägend, daß es bei den gegenwärtigen Verhältnissen der Gemeinde Kerns nicht in deren Interesse liegen kann, wenn in nächster

*) Dieses Gesetz über „lange Besessenheit“ ordnet eine 10jährige Verjährung von Klagen gegen „ungewehrtes Inhaben mit gutem Titel“. (Sammlung der Gesetze, neu herausgeg. von N. v. Moos. S. 230)

**) Direkt sagen dies die zwei Urkunden vom Jahr 1480 nirgends, sondern es ist daraus zu entnehmen.

***) Vgl. damit Steinmüller Alpenwirthschaft I. S. 33, Note.

Zukunft die Benutzungsart der Almenden einer neuen Verathung unterstellt wird;

erwägend, daß die heute zum Entscheid vorgelegte Rechtsfrage sich einzig auf die Almenden der Gemeinde Kerns bezieht; —

bei Eiden zu Recht erkannt und gesprochen:

1. die Almenden der Gemeinde Kerns sind mit Ausschluß eines Güterrechts Eigenthum der dortigen Kirchgenossen;

2. die Almenden sollen mit Rücksicht auf die bis auf heutigen Tag stetsfort bestandene Uebung jedoch nur mit Vieh, welches mit in der Gemeinde Kerns gewachsenem, sommerungsberechtigtem Heu gewintert ist, geehrt werden; immerhin mit Vorbehalt derjenigen Besugnisse, welche wegen Sömmierung bisher dem Tit. Gemeinderath, resp. dem Gemeindesekelmeister zugestanden sind;

3. gegenwärtiges Urtheil bleibt für fünf Jahre in Kraft, nach deren Ablauf es den Kirchgenossen von Kerns freisteht, über die Benutzungsweise der Almenden das Angemessenfindende zu verfügen;

4. An die Gerichtskosten hat jede Partei Fr. 51 auszurichten. Die gegenseitig geforderten Kosten sind kompensirt.

Inzwischen war eine neue Streitfrage aufgetreten. Die Kirchgemeinde hatte nämlich am 1. Mai eine neue Almendordnung angenommen, wie dazu der Kantonsgerichts-Spruch vom 12. Febr. gewissermaßen die Anregung gegeben hatte. Der Hauptinhalt dieser Almendordnung ging dahin: 1. Es solle das gegenwärtige Aßland mit im Kirchgang gewinterten Vieh geehrt werden. Zu diesem Ende darf jeder Theiler auf die eingeschlagene Almend zwei Kühe aufreiben. 2. Jeder Theiler erhält einen sog. Almendthaler von 3 Fr. 3. Jeder Theiler der Theilsame Dorf bekommt 240 Al. Pflanzland, wofür er sich aber muß vom Almendthaler 2 Fr. abziehen lassen, bei mehrerm Bedürfniß erhält er mehr, als dann unter grössem Abzug. 4. Zu Erstellung des Almendthalers (1 Fr. oder weniger) wird der außer Aßung und Pflanzland, nach Abzug der Verwaltungskosten sich ergebende Almendnußen verwendet, nämlich Aufreibgeld der einzelnen Kühe, bei mehrern, und für Weisäßen erhöht — Diese neue Almendordnung erschien wie darauf berechnet, den Armen um alle seit langem errungenen Anteile zu bringen und den Viehbesitzer viel besser zu stellen; sie ward darum von der Mehrheit der Theilsame Dorf ebenfalls in Streit gezogen, formell schon als im Widerspruch mit dem Urtheil des Kantonsgerichtes vom 8. Mai 1851, welches die bestehende Ordnung auf fünf Jahre festzuhalten befahl.

Spruch des Siebengerichts Sarnen.

Vom 25. Juni 1851.

Den 25. Juni 1851 sind vor außerordentlich versammeltem wohlw. Siebengericht in Sarnen erschienen Hr. Kirchenvogt Durrer und Hr. Ant. Nöthli sammt Mithäften als Minderheit der Herren und Kirchgenossen von Kerns, verbeistandet durch Hrn. Karl v. Deschwanden, Kläger einerseits, und Tit. Hr. Reg.-Rath Windli u. s. w., die Prokur durch Hrn. Landsfährdich Durrer geführt, Beklagte anderseits;

in Rechtsfrage:

ob die unterm 1. Mai abbin von der Gemeinde Kerns aufgestellte allgemeine Almendordnung annullirt, oder aber modifizirt, oder ob es bei derselben bei zweckmäsigem Erfolg sein Verbleiben haben solle? Unter Kostenfolge.

Worüber nach angehörtm beidseitigem Vortrag, Ablesung der aufgelegten Schriften, Einsicht der gerichtlichen Citationen und reifer Erdaurung alles dessen, was von den beidseitigen Parteien zu ihrem Recht ist angerufen worden;

erwägend, daß die neue allgemeine Almendordnung vom 1. Mai abbin von dem Aklande den Nichtaufreibenden einen kleinen Nutz-ertrag ungeachtet der gleichen Nutzberichtigung zustellt; *)

erwägend, daß bemeldte Almendordnung in Art. 9 den Nutz-ertrag der von der Theilsame Dorf auf ihre eingeschlagene Almend gesetzten Obstbäume allen Kirchgenossen, welche auf diese Almend Küh treiben, zuerkennt;

erwägend aber auch, daß der Gemeinde Kerns durch kantons-gerichtliches Urtheil vom 12. Febr. abbin das Recht, eine allgemeine Almendordnung festzuschen gestattet, hingegen aber von gleicher hoher Kantonsbehörde unterm 8. Mai dieses Zahrs beschlossen wurde, daß die Benutzung der Almenden der Gemeinde Kerns für die künftigen fünf Jahre nach bisheriger Uebung stattfinden solle,

zu Recht gesprochen und erkannt:

1. Es sei die neue allgemeine Almendordnung vom 1. Mai 1851 aufgehoben.

2. Solle es bezüglich der Benutzung der Almenden für die künftigen fünf Jahre bei der allgemeinen Almendordnung vom 1. April 1826 verbleiben.

Die gegen einander geforderten Kosten sind kompensirt.

*) Der Ertrag wird für den Nichtaufreibenden gegenüber dem Aufreibenden in ein Verhältnis gesetzt wie 1 zu 7, approximativ.

Ward nun durch diesen beiderseits nicht weiter gezogenen Spruch die fröhre Almendordnung von 1826 festgehalten, so folgte aus dem Wortlaut des Kantonsgerichtsspruches vom 12. Febr. 1851, daß alle Theilsame beschlüsse über Gegenstände, welche die allgemeine Almendordnung nicht bestimmte, sollten Geltung haben, mithin auch die Beschlüsse der Theilsame Dorf vom 12. Jan.^{und} 25. März 1851, wonach die Streu nicht mehr den Viehaufreibenden zukommen sollten, sondern vergantet und ihr Erlös allen Theilern zukommen sollte. Diese Verfügung ward aber bei Ausebeschreibung der Versteigerung von der Minderheit der Theilsame ahermals in Streit gezogen und veranlaßte folgendes (unklare)

Urtheil des Siebengerichts von Sarnen.

Vom 13. Oktober 1851.

Den 13. Oktober 1851 sind vor außerordentlich versammeltem achtbarem Siebengericht in Sarnen erschienen Hr. Alt-Landsfährdich Durrer u. s. w. und Mithafte aus äußern Bezirken als Minderheit der Herren und Theilgenossen der Dorfschaft Kerns, die Procur durch Hrn. Alt-Landsfährdich Durrer geführt, Kläger einerseits, und Hr. Kirchenvogt Durrer u. s. w. und Mithafte als Mehrheit der Herren und Theilgenossen der Dorfschaft von Kerns, mit Vorsprech Hr. Karl von Deschwanden von Stans, Beklagte anderseits;

in Rechtsfrage,

ob die Mehrheit der Theilsame Dorf berechtigt sei, auf ihrer Almend den Kühfald zu erhöhen und ob die Streue auf dem eingeschlagenen Ried, die bis anhin den viehaufreibenden Theilern zukam, denselben des Weiteren zu belassen sei oder nicht? Unter Kostenfolge.

Worüber nach angehörtem beidseitigem Vortrag und Einsicht der aufgelegten Akten:

1. erwägend, daß das Kantonsgericht unterm 12. Febr. I. Fahrs der Theilsame Dorf das Recht, den Kühfald zu bestimmen zugiebt, auf so lange, bis von der gesammten Gemeinde Kerns allgemeine Bestimmungen, bezüglich der dortigen Almenden, getroffen sein werden;

2. erwägend, daß die allgemeine Almendordnung vom 11. April 1826 unterm 25. Juni 1851 vom Siebengericht in Sarnen für die künftigen fünf Jahre als geltend aufgestellt worden;

3. erwägend, daß gemäß bemeldter Almendordnung jährlich jedem nicht Vieh aufreibenden Theiler das gemahnte Almendgeld solle entrichtet werden;

4. erwägend, daß in den damaligen Rechnungsbüchern bemeldtes Almendgeld zu 1 Gl. 20 § verrechnet;

5. erwägend endlich, daß bis anhin die Streue auf dem eingeschlagenen Nied den Viehaustreibenden Theilern zugekommen; zu Recht gesprochen und erkannt:

Es sei die Theilsame Dorf berechtigt, den Kühwald zu bestimmen oder zu erhöhen, jedoch während diesen fünf Jahren sei derselbe nicht höher zu bestimmen, als daß jedem Theiler aus demselben über Abzug der gewöhnlichen Auslagen der alte Almendthaler von 1 Gl. 20 S. könne entrichtet werden. Die Streue auf dem eingeschlagenen Nied soll wie bis anhin den Viehaustreibenden Theilern zukommen.

Für verursachte Kosten hat die Mehrheit der Minderheit 9 Gl. zu bezahlen.

Unklar war dieses Urtheil, insofern man daraus nicht entnehmen konnte, wiefern der darin als Normalsumme jedem Theiler zuerkannte Almendthaler von 1 Gl. 20 S. als Betrag gelte, von dem der Gartensald, wie bisher, noch abzuziehen sei oder ob er als Rest nach erfolgtem Abzug des Gartensaldes noch übrig bleibe. Um letztern Fall wäre allerdings das keine Begünstigung gewesen, da nach Abzug des Gartensaldes sein Rest in einzelnen Fahrgängen bis auf 6 B. a. W. heruntersank. Es erging darauf folgendes

Urtheil des Kantonsgerichts.

Vom 14. Okt. 1851.

Den 14. Oktober 1851 sind vor dem Tit. ordentlich versammelten Kantonsgerichte erschienen die Herren Kirchenvogt und Major Niklaus Durrer u. s. w. und Mithafte als Ausgeschossene und Namens der Mehrheit der Theilgenossen von der Theilsame Dorf, Gemeinde Kerns, Vorbeklagte, heute Kläger und Appellanten an einem Theil, verbeistandet durch Hr. Fürsprech Karl Deschwanden von Stans; — und die Herren Alt-Landsfahndrich Dr. Durrer u. s. w. als Commissionirte von der Minderheit der Theiler der Theilsame Dorf Gemeinde Kerns — ferner die Herren Alt-Landammann Leontz Bucher u. s. w. aus äußern Bezirken der besagten Gemeinde Kerns, Vorkläger, heute Beklagte und Appellanten am andern Theil — mit Rechtsbeistand Hr. Grossratspräsident und Kantonsfürsprech Plazid Meyer von Luzern: — in Appellation eines unterm 13. dieses Monats vom Tit. Siebengericht in Sarnen ausgefallen erstinstanzlichen Urtheils:

über die Rechtsfrage:

Ist die Mehrheit der Theilsame Dorf berechtigt, den Kühwald auf ihrer Almend zu erhöhen und muß die Streue auf dem eingeschlagenen Nied denjenigen Theilern, welche Vieh auf die Almend treiben, wie bis anhin belassen werden, oder nicht? Unter Kostenfolge.

Nach angehörten beidseitigen Vorträgen, Einsichtnahme von den aufgelegten Akten und reifer Erwägung der vorliegenden Rechtssache,

hat das Kantonsgericht:

erwägend, daß das Geschworenurtheil vom 12. Febr. 1851 feststeht, daß die einzelnen Bezirke so lange über Viehauflage verfügen können, bis von der ganzen Gemeinde allgemein geltende Verfügungen erlassen sein werden;

erwägend, daß unterm 6. April die Gemeinde Kerns beschlossen hat, daß der Gemeinde über alle Almenden das Verfügungrecht zustehe und daß unterdessen die Almendverordnung von 1826 bestätet sei;

erwägend, daß das Kantonsgericht unterm 8. Mai abhin beschlossen, die Almenden sollen während den nächsten fünf Jahren mit Rücksicht auf die bisher bestandene Uebung *) benutzt werden;

erwägend, daß das von beiden Partheien anerkannte Urtheil des Siebengerichts von Sarnen vom 25. Juni 1851 feststellt, es solle bezüglich der Benutzung der Almenden für die künftigen fünf Jahre bei der allgemeinen Almendordnung vom 11. April 1826 verbleiben;

erwägend, daß die Minderheit in ihrer Gegencitation vor das heutige Kantonsgericht zugegeben, daß nebst dem im Siebengerichtlichen Urtheil vom 13. laufenden Monats stipulirten Almendsald von 1 Gl. 20 f der durch Konvenio von 1835 und 1839 **) freiwillig eingeführte Mehrbetrag für die nächsten fünf Jahre ferner bezogen werden möge;

mit Mehrheit bei Eiden zu Recht erkennt und gesprochen:

1. Es habe die nächsten fünf Jahre vom 8. Mai 1851 an bei der Verordnung vom 11. April 1826 nebst den 1835 und 1839 freiwillig getroffenen Abänderungen gänzlich zu verbleiben;

2. Für Gerichtskosten haben die Appellanten $60\frac{1}{2}$ Fr. zu bezahlen und für außergerichtliche Kosten ihrer Gegnerschaft 10 Fr. zu vergüten.

(Direkte Mittheilung.)

Beilage A.

Wir nachbenannte, Obersleutnant Joh. Peter Umfeld, Lands-hauptmann und Alt-Landammann, Wolfgang an der Matt und Jakob Burricht, beyde des Naths, Fenderich Hans Arnold Heiman der Zeit Landtweibel zu Unterwalden ob dem Kernwald, Fenderich Franzis Umfeldt und Melchior Stokmann, thuend kund und bekenen öffentlich hiermit in Kraft dß briefs, daß als sich zwischen denen

*) Die Uebung in Betreff der Streu wechselte mehrfach.

**) Theilsamebeschlüsse.

Kilcheren oder Kilchgenossen der Kilchöri Kerns Streit und Miss-hell erhebt Ihrer eigenen Allmenden halber, um daß etwellige under Ihnen, so sich die Armen genannt, prätendiert deren Allmenden Nutzung gemein sige und jeder Kilcher, Er sige Reich oder Arm, zuegliche derer fehig sein solle. Hingegen aber übrige Kilcheren insgesamt beharren wollen, alldieweilen vor ohngefähr 60 Jahren von vermelten Ihrer der Kilchöri dermahlen Vorgesetzten, nun aber verstorbnen Herren vermitelt zuegezogner unparthenscher Schidleuthen deren Nutzung halber, wüssenhafte Vergleich und zu allerseits sowohl der Armen als Reichen Wolgefallen einige Verkommenß beschehen, angenommen und unz dahero mit Einigkeit, Frid und Nuew genossen worden, also daß zue quoten der Armen die gelegnere Allmenden, um dieselbe mit den Mälchen Küenen zue nuhen eingeschlagen und dormit zuegelassen worden, daß die Armen jeder zwo Küh von Usseren zue leben empfachen und uftreiben möge: die uneingeschlagne und ussere Allmend aber belangende, habe man dieselbe dem galten Ros und Rindervich zue ehen gelassen, den so disere solte mit mälchen Küenen müessen geeht werden, wurde derer Weitläufigkeit wegen viel Ungelegenheit entstehen und vll Kraut und Gras hin und wieder ungenossen verbleiben, und wenn nun disere Misshäll so weit gewachsen, daß, obwollen sye Kilcheren uf Oberkeitliches Einrathen sich selbsten zue vergleichen gesucht, aber doch nit beschächen könden dieselbe oder durch das liebe Recht, oder durch unparthensche Schidleuthe (zu wellichen Ihnen Kilcheren selbst beliebenden von einem Ehrsamem wysen Rath Anweisung gegeben) müessen bangelegt werden; gestalten wir obgenamte darzu begehrt worden, und demnach wir derer beydersseits Partheyen weitleufige Ofnungen, Redt und Widerreden welliche in obverdeuten diserent, zuesamt Ihnen was derer Allmenden-Nuß, auch darbey der Gemeineren-theils derer sonderbahrer Kilcherer, so reicher und mehreres uftreiben haben, beschwerde hafte, mit mehrerem verhört: auch nach demme wir uns in Ihrer der Kilchern Einung und Sigel und briefen erfächen; uns darüber auch von den Partheyen anvertraut worden zu erkennen, haben wir folgende Erkanntnuß geben und geurtheilt:

Alldieweilen durch den in Anno 1480 Mid dem Kernwald uferichte Urthelbrief so viel erscheint wird, daß man die Allmenden zu den gemeinen Kilchern Handen erfordert. Als ist in ersechen dessen, es dabey sollichen Verstand, daß die Allmend-Nutzung einem und anderem Reichen und Armen zuegliche zustehen solle, gelassen, weylen aber vor 60 Jahren als beweislich gemacht, mit erfolgtem gemeinem belieben, der Nutzung halber Vergleich beschehen, und bis dato deme nachgeläßt worden, solle dasselbe ohnvernachtheilt Mänglichem verschinen sein; fürs Künftige aber syntemahlen die Allmen-

den siderhäro um viel verbessert und die Armen sich vermehrt, ist fürs beste der gemeinen Kilcheren erachtet und geordnet, daß sowohl die Ussere als die eingeschlagene Allmenden mit mälch und galten Ross und Kindervich für bashin als bis dato vor 60 Jahren häro beschehen, jedoch die Ussere dergestalten genuhet werden solle, daß jeder Kilcher, er sige Reich oder Arm, der haushäblich in der Kilchhöri sitzt, uf dieselbe ussere Allmend zwei Küehschwäre, galtes oder mälches Bich, oder nach Belieben selbsten ustriben, oder soviel einem anderen Kilchern daruf verlichen und lösen möge, so bestens einer künden wird; sollte aber darüber die ussere Allmend ein Möhreres ertragen mögen, soll alsdann gemeinen Kilchern überlassen sein, mehrer Bich von Kilchern darauf einzudingen oder zue lehen zue empfachen, bis das die Ertragenheit erfüllt sein mag; und was und wie viell dann von sollichem eingedingten und zue löhen empfangenen Bich erlöset wird, dieselbe Lösung zue Abrichtung dessen, so man der Eingeschlagenen Allmend halber denen welche uf die nichts uszutreiben haben, zu bezahlen hat, dienen solle; mit der begehanen Erläuterung, daß beforderst von denen weiliche selbsten nichts uszutreiben haben, übrige Küehschwäre sollen zue löhen empfangen werden; Und dieweilen nun die Nutzung der Allmenden gemeinsam ist, also daß jeder Kilcher, er sige Reich oder Arm, in gleichen derselben zue geniessen hat, also soll auch jeder die gemeine Wärch und Tagwen verrichten zue helfen schuldig sein; —

Um übrigen dann soll alligklichen Ihr Einung Kraft haben, Inmaßen, daß allwegen es an den Kilchern Mehre stehen solle zue bewilligen, oder abzuschlagen, von usseren uf die eingeschlagene Allmend Küe zue löhen zunehmen; hiermit so sollen auch alle Ehrrührende Reden von Oberkeitwege aufgehebt sein. (1672. Mai 18.)

Beilage B.

Den 23. März 1768 seynd vor einem hochweisen geschwornen 15. Gerichte erschienen Mr. Hans Melcher Egger, Hr. Kpl. Antoni Rossacher, Fr. Ettlin und Mr. Gust Egger und Namens deren die nit auf die aussere Allmend zu Kerns Bich aufstreben, oder sogenante Armen mit Tit. Hr. Altlandvogt Niklaus von Flüe verhystandet eines, vortragend und öffnend, daß obwohlen der wegen Nutzung der äusseren Allmend anno 1672 errichtete Spruchbrief die Nutzung derselben jedem Kirchgenosz zu Kerns gleich zu füge, also, daß jeder zwei s. v. Küe solle aufstreben, und der nit Aufreibende solche seine Nutzung verlöhnern mögen, so haben aber die, so nit aufgetrieben wenig oder kein Genuss außert der auf Anhalten verwilligten Gärten darvon empfangen, verhoffend dieser Ursachen halber und weilen die Allmend wegen Vermehrung der Kirchgenossen nit mehr laut erwähntem Spruch könne genuhet werden, ein hoch-

weises Geschworen-Gericht Kräft Urteil besagter Nutzung halber eine solche Gleichheit treffen werde, daß dem Armen wie dem Reichen von der Allmend der gleiche Genuß zustießen thue.

Worogenen anderseits Tit. Hr. Landsfänderich Nicodemus von Flüe als Beistand Hr. Kircher v. Züben, Hr. Kilchersekelmeister Nemigi Bucher, Hr. Kaplan Antoni von Näh und Antoni Durrer welche im Namen deren auf die aussere Allmend treibenden oder denen sogenannten Reichen sich gestellet, gemeldet und eingewendet, es seye die aussere Allmend nach Inhalt obangezogenen Spruchs Anno 1672 genuhrt worden und habe jeder Kilcher Büch auf selbige treiben können zumahlen haben die so nit selbstest aufstreiben wollen, ihre Uzung verlehnern können, wie sie dann auch gethan und darfür bezahlt worden seyen, nebst demme sey denen Armen von den ihnen auf der Allmend verwiligt Gärthen ein namhafter Genuß zuge wachsen; sich sonderheitlich auf obangeführten Spruch und alte Possession beziehend, alles mit Mehrerem. Nach angehörter Klag, Antwort, Redt und Widerredt, auch vorgelesenen Schriften und reuffer Erdaurung der Sachen hatt ein hochweises geschwornes 15-Gericht mit aufhändendem Eidt erkennt, daß obzwar wegen der Nutznießung der außeren Allmend Anno 1672 ein förmlicher Spruch errichtet und gemacht worden, solcher nun aber nach Verlauf so vieler Jahren wegen Vermehrung dortiger Kirchgenossen nicht vollkommen in seinem Inhalt bestehen kann, solle bei dermaligen Umständen jeder Kirchgenos zu Kerns ein s. v. Kuh auf ermelte aussere Allmend ohne Auftag treiben mögen, wer aber mehr darauf treiben will, der solle von übrigen jeder Kuhschwere ein Guldi fünf Schilling zu bezahlen verpflichtet sein, welcher Auftag sodann sammt der von denen Allmend-Eichlen und Streumi beziehenden Losung unter die Kilcher gleich ausgetheilt werden soll, denjenigen aber welche nit aufstreiben, wird der Hr. Sekelmeister jedem dafür einen Garten von hundert Klafter auf der Allmend wo das Land schon offen, ohne Bezahlung zu nutzen anweisen, und allenfalls das schon offene Land hierzu nit hinlänglich wäre, wird derselbe ihnen darzu anderes müttelmäßiges Land ab der Allmend bestimmen, welche Gärten sye auch sofern sye selbe nit selbstest nutzen wollen, andern verlöhnern dörffen, hingegen sollen die Kilcher verbunden sein, ob sye Büch aufzutreiben, oder aber Gärten zu nutzen oder eines oder das andere düssfalls abzuändern verlangen jederzeit bis Lichtmess bey Hr. Sekelmeister sich zu erklären. Beinebens sollen die wehrend diesem obgemeldten Geschäft geloffenen, vertrießlichen und hizigen Reden von Gerichtswegen aufgehebt und keinem Theil vorzüglich sein.